

05.06.87

AS

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei  
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 17. Sitzung am 5. Juni 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksachen 11/420, 11/435 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des  
Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit  
und Kurzarbeit

- Drucksache 11/198 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

Fristablauf: 26.06.87

Erster Durchgang: Drs. 61/87

# Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. der geschlechtsspezifische Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt überwunden wird und Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert und gefördert werden,".

2. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 werden die Zahl „1983“ durch die Zahl „1987“ und die Zahl „1984“ durch die Zahl „1989“ ersetzt.

3. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt 156 Tage. Die Anspruchsdauer verlängert sich nach Maßgabe der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb der auf sieben Jahre erweiterten Rahmenfrist und des Lebensjahres, das der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs vollendet hat. Sie beträgt

nach einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von insgesamt mindestens ... Kalendertagen	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Tage
480		208
600		260
720		312
840	42.	364
960	42.	416
1 080	42.	468
1 200	44.	520
1 320	44.	572
1 440	49.	624
1 560	49.	676
1 680	54.	728
1 800	54.	780
1 920	54.	832"

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „zweiundfünfzig“ durch die Zahl „78“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „achtundsiebzig“ durch die Zahl „104“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.“

4. § 106 a wird aufgehoben.

5. In § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Zahl "15" durch die Zahl "5" ersetzt.

6. Folgender § 242 g wird eingefügt:

„§ 242 g

(1) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 27. bis 30. Juni 1987 noch nicht erschöpft, so verlängert sich die Dauer des Anspruchs nach Maßgabe des Lebensjahres, das der Arbeitslose vor dem 1. Juli 1987 vollendet hat, und der Anspruchsdauer des Arbeitslosen (§§ 106, 106 a, 242 f Abs. 2). Die Anspruchsdauer beträgt

nach Vollendung des ... Lebensjahres	und einer Anspruchsdauer von mindestens ... Tagen	... Tage
	52	78
	78	104
	104	208
	156	260
	208	312
42.	208	364
42.	260	416
42.	312	468
44.	312	520
44.	364	572
49.	416	676
54.	468	728
54.	520	832

- (2) Die Erstattungspflicht nach § 128 tritt nicht ein,
1. wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1987 beendet worden ist und
  2. die Voraussetzungen des § 128 nur deshalb erfüllt werden, weil die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld durch das Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit vom ..... (BGBl. I S. ....) verlängert worden ist.

Das gleiche gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, wenn vor dem 5. Juni 1987 das Arbeitsverhältnis gekündigt, seine Beendigung vereinbart oder dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1989 endet."

#### Artikel 2

##### Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefaßt:

##### „§ 13

##### Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Soweit ein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz davon abhängt, daß der Antragsteller in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, werden auch Zeiten des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt.

(2) Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die Zeit eines nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Dienstes das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes zugrunde zu legen.

(3) Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Regelung des Absatzes 1 entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet."

2. Die §§ 14 und 16 Abs. 3 werden aufgehoben.

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird der Arbeitslose binnen vier Wochen nach Beendigung

a) des Entwicklungsdienstes, einer späteren krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder des Bezuges von Arbeitslosengeld oder

b) des Bezuges von Arbeitslosenhilfe

arbeitsunfähig und hat er keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an ein Tagegeld im Falle des Buchstabens a) in Höhe des Arbeitslosengeldes, im Falle des Buchstabens b) in Höhe der Arbeitslosenhilfe.“

4. In den §§ 19 und 23 wird jeweils die Verweisung auf § 13 gestrichen.

5. Folgender § 23 b wird eingefügt:

„§ 23 b

Übergangsvorschrift zu § 13

(1) Zeiten des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes, die vor der Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe liegen, werden für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht berücksichtigt.

(2) Die §§ 13, 14, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3, §§ 19 und 23 in der bis zum 30. Juni 1987 geltenden Fassung sind auf Ansprüche auf Arbeitslosenbeihilfe, die vor dem 1. Juli 1987 entstanden sind, weiter anzuwenden. § 242 g des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

### Artikel 3

#### **Aufhebung der Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung**

1. Die Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung von zurückgekehrten Entwicklungshelfern (Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung) vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 500) wird aufgehoben.
2. Auf ehemalige Entwicklungshelfer, die vor dem 1. Juli 1987 in eine berufliche Bildungsmaßnahme eingetreten sind, ist die Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung bis zum Abschluß der Bildungsmaßnahme weiterhin anzuwenden.

Artikel 4  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

26.06.87

**Beschluß**  
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei  
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Der Bundesrat hat in seiner 578. Sitzung am 26. Juni 1987 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juni 1987 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat begrüÙt die Verlängerung der Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld in der Stahlindustrie. Er bedauert jedoch, daß der Bundestag der Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 3. April 1987 zur Einbeziehung der Schiffbauindustrie nicht gefolgt ist. Die Lage in der Schiffbauindustrie gleicht der in der Stahlindustrie. Mit Sorge beobachtet der Bundesrat, daß die mangelhafte Absatzlage sowie wettbewerbsverzerrende Subventionen in anderen Staaten Tausende von Arbeitsplätzen in der Schiffbauindustrie gefährden.

Er bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung über einen verlängerten Bezug von Kurzarbeitergeld auf die Betriebe der Schiffbauindustrie im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über Beihilfen für den Schiffbau im 8. Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes ausgeweitet wird.

Die Einbeziehung ist weiterhin erforderlich, um den strukturellen Anpassungsprozeß im Schiffbau mit den Mitteln des Arbeitsförderungsgesetzes sozialpolitisch wirksam unterstützen zu können. Die Dringlichkeit derartiger Anpassungshilfen für die Schiffbauindustrie wie für die Stahlindustrie ist auch durch das Gesetz über die Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg zum Ausdruck gebracht worden.